

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Achtung: Sommerozon - öffentlich fahren!Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BUNDESAMTSDIREKTION	
63-00/10-95	
Datum:	8. SEP. 1995
Verteilt:	17.9.95

Beilagen

LAD-VD-8604/365

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
170.022/2-I/7/95

Bearbeiter
Mag. Kleiser

(0 22 2) 531 10

Durchwahl
2108

Datum
15. Sep. 1995

Betrifft
19. KFG-Novelle

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (19. KFG-Novelle), wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzlich:

1. Das Kraftfahrgesetz wurde seit dem Jahre 1992 durch die

- 14. Novelle, BGBl.Nr. 454/1992,
- 15. Novelle, BGBl.Nr. 456/1993,
- 16. Novelle, BGBl.Nr. 743/1994,
- 17. Novelle, BGBl.Nr. 654/1994 und
- 18. Novelle, BGBl.Nr. 162/1995

geändert, wobei die 17. Novelle vor der 16. Novelle ausgegeben wurde.

Abgesehen von diesen Novellen gab es Änderungen des KFG durch eine Fülle von anderen (Sammel)Gesetzen (z.B. Art. II des KHVG 1994, BGBl.Nr. 651 und BGBl. Nr. 258/1995). Diese Vorgangsweise führt nicht nur zu einer Unübersichtlichkeit der jeweils geltenden Rechtslage, sondern zu einer enormen finanziellen **Belastung der Kraftfahrbehörden**, da laufend, um nur einige Belastungen aufzuzählen, auf dem letzten Stand befindliche Fachliteratur angeschafft, EDV-Programme umgestellt, Unterweisungen und Schulungen abgehalten werden müssen.

Es erscheint unverständlich, wieso beispielsweise am 23. August 1994 die 17. Novelle und am 9. September 1994 die 16. Novelle zum KFG im Bundesgesetzblatt ausgegeben wird.

2. Dagegen wird die Möglichkeit, die KFZ-Zulassung an Private zu übertragen bzw. die Einschränkung der behördlichen Überprüfung auf Omnibusse als eine **Entlastung der Behörden** begrüßt.

Insbesondere wurde mit der im Entwurf vorgesehenen **Teilprivatisierung der Kraftfahrzeug-Zulassung** der Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 4. Mai 1995 (VST-1189/268) berücksichtigt.

Zweifellos wird es aber notwendig sein, die „privaten Zulassungsstellen“ laufend zu überprüfen, damit Datenqualität und Datenrichtigkeit erhalten bleibt, damit etwa im Fahndungsfall Paranen bzw. Nachteile für den Betroffenen hintangehalten werden können (vgl. § 40a Abs. 7 des Entwurfes).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Z. 8 (§ 3):

Zur Obergruppe 1. mit der (umständlichen) Bezeichnung „Krafträder und zwei- und dreirädrige Fahrzeuge“ werden in den Untergruppen 1.1.2 und 1.4.2 auch vierrädrige Kraftfahrzeuge gezählt.

Die Richtlinie 92/61/EWG, auf die Bezug genommen wird, gilt für alle zum Straßenverkehr bestimmten zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeuge. Diese sind in Kleinkrafträder, Krafträder und dreirädrige Kraftfahrzeuge unterteilt. Die Richtlinie gilt zwar auch für vierrädrige Kraftfahrzeuge mit besonderen Merkmalen, diese sind aber in der Richtlinie nicht als Klasse der zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeuge angeführt.

Im § 3 werden die Begriffe „Kleinkraftrad“ und „zulässige Gesamtmasse“ verwendet, die im § 2 nicht definiert sind.

2. Zu Z. 14 (§ 16 Abs. 3 und 4):

Mit nur „je einem“ seitlichen Rückstrahler kann bei längeren Anhängern die Richtlinie 76/756/EWG nicht eingehalten werden.

3. Zu Z. 18 (§ 28 Abs. 3a):

Für Schulfahrzeuge bestimmt § 112 Abs. 3, daß sie hinsichtlich ihres höchsten zulässigen Gesamtgewichtes den allgemein im Verkehr verwendeten Fahrzeugen entsprechen müssen. Mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nur 30 % des

Höchstgewichtes wird diese Bestimmung nicht erfüllt, die sinnvoll erscheint, da bei der Schulung das Fahren mit beladenen Fahrzeugen nicht ausgeschlossen sein sollte.

4. Zu Z. 22 (§ 33 Abs. 1):

Es sollte geprüft werden, ob durch den Entfall des Satzteiltes: „die im Typenschein enthaltene Angaben betreffen“ nicht Änderungen, die in der Verordnungsermächtigung nicht erfaßt sind, aber bisher nicht angezeigt werden mußten (z.B. Lackierung in einer anderen Farbe, Änderung oder Anbringung von Aufschriften am Fahrzeug), nun angezeigt und vom Landeshauptmann genehmigt werden müssen.

5. Zu Z. 28 (§ 40a):

§ 40a Abs. 6 des Entwurfes sieht eine pauschale Abgeltung der an private Zulassungsstellen übertragenen Angelegenheiten vor. Die Zulassung bei der Behörde ist mit höheren Kosten verbunden.

Der Entwurf sieht weiters „Probetriebe“ vor bzw. ist ungewiß, wann in allen Verwaltungssprengeln die Zulassung bei privaten Zulassungsstellen möglich ist. Die unterschiedliche Kostenbelastung wird daher auf großes Unverständnis bei der Bevölkerung stoßen und wirft die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung einer solchen Differenzierung (i.S. des Gleichheitsgrundsatzes) auf.

6. Zu Z. 37 (§ 56 Abs. 1):

Es sollte geprüft werden, ob nicht bei der vorgesehenen Änderung von § 55 im § 56 Abs. 1a die Einschränkung „mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg“ entfallen sollte.

7. Zu Z. 45 (§ 58 Abs. 4):

Prüfungen an Ort und Stelle werden meistens von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ohne Benützung von Prüfeinrichtungen durchgeführt. Werden Einrichtungen zur Verfügung gestellt, können diese häufig nicht direkt an der Fahrtroute aufgestellt werden. Es ist dringend erforderlich § 58 zu ergänzen: Nicht nur Fahrzeuge, die mehr Lärm, Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen, sondern auch solche, bei denen die Wirksamkeit von Teilen und Ausrüstungsgegenständen, die für die Verkehrs- und Betriebssicherheit von Bedeutung sind, beeinträchtigt erscheint, sind auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheits-

dienstes an einen geeigneten, nicht mehr als 3 km von ihrem Weg zum Fahrziel entfernten Ort zur Prüfung vorzuführen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

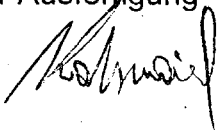
LAD-VD-8604/365

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö ll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kolmar', is written over the printed text 'der Ausfertigung'.